

erfüllen und erzählen von dem, was die Ordensmitglieder Großartiges wirkten, wie sie unter den größten Opfern litten für die Aussaat, die treue Pflege und Wiederherstellung des kath. Glaubens zum Troste der aus jenen Gegenden Deutschlands vertriebenen armen Söhne des hl. Franziskus, zu Erbauung der Katholiken und zur Anbahnung der Wiedervereinigung der getrennten Glaubensbrüder im Mutterhaus der kath. Kirche.

Der verehrlichen Görres-Gesellschaft wissen wir es Dank, daß sie ihre hilfreiche Hand geboten, den deutschen Büchermarkt mit diesem Werke deutschen Fleizes zu bereichern.

Freistadt. Dr. Hermann Kergens, Religionsprofessor.

Das göttliche Recht der Familie und der Kirche auf die Schule. Ein Wort an die Christen Deutschlands von G. M. Pachtler S. J. Mainz, Verlag von Fr. Kirchheim. 1879. Kl. 8°. S. 180, XII.

Im Jahre 1876 veröffentlichte P. Pachtler unter dem Pseudonym Annuario Osseg eine Broschüre: „Die geistige Knechtung der Völker durch das Schulmonopol des modernen Staates“, in der er die Haltlosigkeit und Gefährlichkeit des staatlichen Schulmonopols aufdeckt und sich über das Verderben verbreitet, das aus der modernen Staatschule entspringt. Im vorliegenden Werkchen geht P. Pachtler um einen Schritt weiter: er reklamirt die Schule für die Kirche, indem er in klarer, bündiger Weise, voll Geist und logischer Schärfe, „in einer Sprache, von der er hofft, daß sie von allen verstanden wird“ das Recht der Eltern auf die Schule und das Recht der Kirche auf die Schule unwiderleglich nachweist. Dieses Recht ist ja gegründet a. auf dem Naturgeyz, welches sagt: das Kind gehört den Eltern; b. auf dem positiven Gesetz, d. i. auf dem feierlich garantirten Recht zum christlichen Glauben — oder auf der Gewissensfreiheit; c. auf dem Gebote Gottes Matth. 28. 18 und Marc. 16. 15; somit sind nach Gottes Ordnung und Christi Auftrag die Familie und die Kirche die zwei hauptsächlichsten Schulbehörden; d. auf dem historischen Rechte; denn seit Constantin dem Großen bis ans Ende des 18. Jahrhunderts zweifelte Niemand an dem Satze, daß die Kirche die eigentliche Schulbehörde sei; und endlich e. auf dem Endzwecke der Schule als Anstalt für Heranbildung zur Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe und zuletzt für das übernatürliche Endziel. Ja hat denn der Staat keine Pflichten, keine Rechte auf die Schule? Allerdings hat er Pflichten und Rechte und diese werden folgendermassen präzisirt: der Staat ist und muß sein Hort des Rechtes, der Sicherheit und der Wohlfahrt und deßhalb ist es

Pflicht des Staates 1. das Erziehungs-Recht der Familie und der Kirche anzuerkennen, 2. dieses Recht zu schützen und 3. das Schulwesen finanziell zu fördern. Und weil der Christ dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist, so resultirt für den Staat das Recht: ein gewisses Maß von Kenntnissen bei allen Bürgern zu verlangen; unbefugte Schulverstümmelungen zu strafen; eigene Fachschulen für den öffentlichen Dienst zu gründen; Aufsicht über die Gesundheits- u. Polizei in den Schulen zu führen; keine Umsturzlehrer im Unterrichte zu dulden, (doch eine derartige Gefahr droht dem Staate nur von seinen eigenen Schulanstalten, keineswegs aber von den kirchlichen). — Zuletzt werden die Unbilligkeiten und Nachtheile des staatlichen Schulmonopols und der confessionslosen Schule dargelegt bis zu ihren letzten Consequenzen: der Atheisirung der Völker durch das liberale Schulmonopol und als Schlussfolgerung wird die Frage abgehandelt: was müssen die deutschen Katholiken in Betreff der Schule fordern? und die Antwort in 6 Punkten zusammengefaßt, die kurz angegeben werden mögen: 1. daß der Staat das Erziehungsrecht der Familie und der Kirche anerkenne, achte und vertheidige; 2. daß das ganze Schulwesen confessionell sei von der Elementarschule bis zur Mittel- und Hochschule; 3. daß demzufolge das ganze Schulwesen unter der confessionellen Leitung stehe; 4. verlangen die Katholiken ihre Schulstiftungen und deren selbständige Verwaltung durch ihre Kirchenbehörden zurück; 5. das Lokalschulwesen muß unter Leitung des Pfarrers, die Mittelschulen unter jener der Bischöfe, die fath. Universitäten unter der des Papstes stehen und 6. der Staat darf in den Prüfungen für öffentliche Beamtenstellen nie einer bestimmten Klasse von Schulen ein direktes oder indirektes Privilegium ertheilen, nie auf solche Weise einen indirekten Schulzwang ausüben, sich damit begnügen, daß der Kandidat das Nöthige wisse, nie fragen, wo und wie derselbe sein Wissen gewonnen habe. — In einem Anhange werden elf Beilagen zugefügt: eine Rede des Herrn Belcastel bei der Stiftung der freien fatholischen Universität zu Toulouse, zwei Petitionen, zwei Hirtenbriefe des belgischen Episkopats, zwei Erlasse der Provinzial-Regierungen von Kassel und Oppeln, in welchen über die Rückschritte in Folge des modernen Schulwesens geklagt wird, endlich die Worte, welche Friedrich Wilhelm IV. und der gegenwärtige deutsche Kaiser als Prinz von Preußen nach der Revolution von 1848 gesprochen und in welchen sie die Afterbildung und die Gottentfremdung der Schule als die Ursache der Revolution bezeichneten.

Das Büchlein ist höchst instructiv und anregend zugleich, zumal es so zuzagen eine Blumenlese bietet der Auswüchse, welche die moderne Schule bereits gezeigt, der dadurch veranlaßten staatlichen

Erlässe, der Geständnisse und Klagen aus dem liberalen Lager und der Berichte öffentlicher Blätter, unter denen auch österreichische figuriren. Ein frischer, ferniger Ton durchweht die ganze Schrift, eine gewisse soldatische Strenghheit und Entschiedenheit und blinde Kürze in der Beweisführung zeichnen sie vortheilhaft ans. Ist die Schrift speziell nur an die Christen Deutschlands gerichtet, so hat sie für uns Österreicher nicht minder Werth und Bedeutung, die wir an dem gleichen Nebel laboriren, der confessionslosen Staatschule. Wer die Consequenzen nicht will, der darf die Prämisse nicht wollen; es sei deshalb dies Werkchen des P. Pachler allen Katholiken Österreichs bestens empfohlen, das ja die Consequenzen auch unserer konfessionslosen Schule reflektirt und die diesbezüglichen Pflichten in überzeugendster Weise zum Bewußtsein bringt.

Der Freund der armen Seelen, oder die kath. Lehre vom Fegefeuer, von P. Steph. Vinet S. J. Nach der neuen Bearbeitung des P. P. Denesseaux frei aus dem Französischen übersetzt. Mit einem Vorwort von Franz Hattler. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung, 1881. 2 Mark. S. XXIV und 386.

Im vorstehenden zu Herder's „ascetischer Bibliothek“ gehörigen Werkchen wird die kath. Lehre vom Fegefeuer zu erbaulichen Zwecken allseitig erörtert und in populärer Weise dargestellt. Der Verfasser beschränkt sich natürlich nicht auf die Darstellung der eigentlichen Glaubenslehre, sondern entwickelt auch die diesbezüglichen Ansichten der hl. Väter und die Meinungen der scholastischen Theologen. Das Büchlein handelt in 7 Capiteln vom Zustand der Seelen im Reinigungsorte, von ihren Peinen und Tröstungen, von den Beweggründen, die uns auffordern, ihnen zu helfen, von den Mitteln, womit wir ihnen helfen können, von der Andacht, die das ganze Alterthum für die Seelen der Abgestorbenen gehabt hat, endlich von den besten Mitteln, um sich vor längerer Strafe im Fegefeuer zu bewahren. In Fragen, die dogmatisch nicht entschieden sind, folgt der Verfasser fast immer der unter den scholast. Theologen herrschenden Ansicht; in jenen Punkten, worüber die Theologen sich nicht näher aussprechen, zieht er die durch den Glauben belehrte Vernunft zu Rathe und entwickelt in der Regel ganz annehmbare Anschauungen.

Im Einzelnen möchte ich nachstehende Bemerkungen machen. S. 136 ff. vertheidigt der Verfasser mit Suarez und gegen den hl. Thomas die Ansicht, daß die Seelen schon zur Zeit, wo sie sich noch im Fegefeuer befinden, mit Erfolg bei Gott für uns Fürbitten können; diese Ansicht scheint auch der Praxis der Gläubigen mehr zu entsprechen. Sonderbar und ohne Stütze im kath. Glaubensbewußtsein ist die S.